



Archäologie Schweiz
Archéologie Suisse
Archeologia Svizzera
Swiss Archaeology

Petersgraben 51
4051 Basel
+41 (0)61 207 62 72
archaeologie-schweiz.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Einreichung per Mail an: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Basel, 7.10.2024

Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

Stellungnahme Archäologie Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf der Raumplanungsverordnung äussern zu können.

Archäologie Schweiz – engagiert für unser archäologisches Kulturerbe

Archäologie Schweiz ist mit rund 2'000 Mitgliedern die grösste NGO, welche sich landesweit dem archäologischen Kulturerbe der Schweiz widmet. Als in Fachkreisen und in der Öffentlichkeit breit verankerte Gesellschaft engagiert sie sich für den Schutz, die wissenschaftliche Erforschung, Inwertsetzung und Vermittlung archäologischer Stätten und Objekte. Archäologie Schweiz gibt durch ihre Tätigkeit dem archäologischen Erbe der Schweiz eine Stimme in Politik und Gesellschaft.

Würdigung des Verordnungsvorschlags

Archäologie Schweiz begrüsst und unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen im Entwurf der Raumplanungsverordnung (E-RPV) grundsätzlich. Sie begrüsst insbesondere die **Konkretisierung der Grundsätze für die Planung und den Bau von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien, namentlich Solaranlagen, sowie weiterer Infrastrukturen**. Im Bericht wird betont, dass die Energieversorgung «mit möglichst geringen negativen Auswirkungen auf die Biodiversität sowie die landschaftlichen, landwirtschaftlichen und baukulturellen Qualitäten» gesichert werden soll.¹ Diesen wichtigen Grundsatz unterstützen wir vollumfänglich.

Mit Blick auf die Grundsätze der Strategie Baukultur und der darin angestrebten qualitativen Aufwertung unserer gebauten Umwelt von Bedeutung sind der umfangreiche 3. Abschnitt mit Artikel 32, Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen und insbesondere die wiederholten Verweise auf die in jedem Fall zu erfolgende umfassende Interessensabwägung (Art. 32d Abs. 3; Art. 32e Abs. 4; Art. 32f Abs. 3; Art. 32g Abs. 3 sowie Art. 32h Abs. 2). Im selben Sinne hervorzuheben ist ausserdem Art. 33a Abs. 2, der festhält, dass bei zu kompensierenden Nutzungen eine Verbesserung der Gesamtsituation explizit «mit Blick auf Ziele und

¹ Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 19. Juni 2024, S.9.

Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität» angestrebt werden und Planungs- und Bauvorhaben auf alle diese gleichberechtigten Interessen geprüft werden müssen.

Hintergrund der Ordnungsrevision bilden das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien vom 29. September 2023 («Mantelerlass») sowie die Änderung vom 29. September 2023 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG). Die folgenden Erwägungen und Anträge von Archäologie Schweiz beziehen sich auf zwei Themenfelder: Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden sowie die Ausgestaltung der Abbruchprämien.

Solaranlagen an Fassaden: Erwägungen zu Art. 32a^{bis} E-RPV

Die Bestimmungen in Art. 18a RPG zur Ausnahme von genügend angepassten Solaranlagen von der Bewilligungspflicht werden in Art. 32a^{bis} E-RPV konkretisiert. Die neuen Ordnungsbestimmungen beziehen sich somit nicht auf Kulturdenkmäler von kantonaler und nationaler Bedeutung. Diese bleiben weiterhin bewilligungspflichtig. An diesem Grundsatz muss auch künftig festgehalten werden.

Archäologie Schweiz anerkennt den grundsätzlich umsichtigen Vorschlag für die Bewilligungsfähigkeit von Solaranlagen an Fassaden (Art. 32a^{bis}). Es ist festzuhalten, dass es für die Bewilligungsfähigkeit hohe sachgerechte Grenzen braucht, um weiterhin eine qualitätsvolle Baukultur zu erreichen. Es sind an die Bewilligungsfreiheit von Fassadensolaranlagen *mindestens* die gleich hohen Anforderungskriterien für eine «genügende Anpassung» wie für jene auf Dächern zu stellen.

Solaranlagen an Fassaden treten bekanntlich deutlicher in Erscheinung als Solaranlagen auf Dächern. Aus diesem Grund braucht es die erwähnten hohen Grenzen. Dies gilt für Siedlungen, welche wegen der Verdichtung zusätzlich gefordert sind, sowie für Einzelobjekte. Überdies können Solaranlagen, die die genannten Kriterien nur mangelhaft erfüllen und daher nicht bewilligungsfrei sind, weiterhin auf der Grundlage einer Baubewilligung realisiert werden.

Eingriffe an bestehende Fassaden wirken sich unmittelbar auf das Erscheinungsbild des Gebäudes aus. Die Anordnung, Form sowie die farbliche und materielle Gestaltung der Solarmodule hat einen grossen Einfluss sowohl auf die optische Wirkung als auch auf die Akzeptanz von Solaranlagen. Bereits wenige einfache Grundsätze, welche die Effizienz der Anlagen nicht wesentlich beeinträchtigen, tragen zur einer guten Gesamtwirkung und genügenden Anpassung bei. Aufgrund des hohen Wirkungsgrades ist der Einfluss auf den öffentlichen Raum gross. Dem sollte besser Rechnung getragen werden.

In diesem Sinne überzeugen die vorgeschlagenen Absätze 1 und 2 E-RPV zu Art.18a RPG durch klare Kriterien, die Archäologie Schweiz unterstützt. Begrüssenswert wäre indes, wenn die in Abs. 1 genannten Kriterien (Bst. a-d) äquivalent zu Abs. 2 teils kumulativ anzuwenden wären, da wie beschrieben, Eingriffe in bestehende Fassaden aufgrund ihrer hohen Sichtbarkeit und damit ihrer hohen Wirkung auf die Umgebung besonders hohe Ansprüche zu erfüllen haben.

Antrag zu Art. 32a^{bis} Abs. 1

1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine **oder mehrere** der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Als problematisch und unzeitgemäss erachtet Archäologie Schweiz den Bst. f von Art. 32a^{bis}, Abs. 1. In diesem wird für Solaranlagen an Fassaden in «Arbeitszonen» eine generelle Bewilligungsfreiheit vorgesehen. Diese Bewilligungsbefreiung ist grundsätzlich in Frage zu stellen, da die Zonenzugehörigkeit kein eigentliches Anpassungsmerkmal darstellt. Sie ist gesetzssystematisch fremd und steht im Widerspruch zum

nachfolgenden Abs. 2, der die wesentlichen baukulturellen Gesichtspunkte, Kriterien und Erwägungen auflistet, die «weiterhin bei jedem Anwendungsfall von Abs. 1 gegeben sein müssen».²

Inhaltlich ist störend, dass Fassadensolaranlagen in Arbeitszonen somit keinerlei Überprüfung und Kontrolle hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Umgebung unterliegen. Dies ist besonders relevant, wenn sich die betroffenen Bauten nicht in geschlossenen und isolierten Gewerbe- und Industriezonen befinden, sondern in kleinräumig zonierte Arealen, die unmittelbar an Wohngebiete angrenzen (beispielsweise Weiler- und Kleinsiedlungszonen).

Mit der Verdichtung und Wohnungsnot wird die Umnutzung von Gewerbebauten und Industriebrachen zu Wohnbauten und Wohnzonen vorangetrieben – Arbeitszonen und Wohnzonen werden sich zunehmend verbinden und verändern (gemischte Zonen). Vor diesem Hintergrund ist die im Bericht verwendete Beschreibung der Arbeitszonen als «verhältnismässig wenig empfindlicher Zonentyp» nicht pauschal aufrechtzuerhalten.³

Die mit Art. 32a^{bis} Abs. 1 Bst. f vorgesehene Bestimmung widerspricht grundlegend den Zielen und Ansprüchen an eine gebaute Umwelt im Sinne der hohen Baukultur.

Antrag zu Art. 32a^{bis} Abs. 1 Bst. f
f **Ersatzlos streichen.**

Weiter empfiehlt Archäologie Schweiz die Ergänzung eines neuen Bst. e bei Art. 32a^{bis} Abs. 2, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass bei Gebäuden, welche an den öffentlichen Raum grenzen, weiterhin in einer Baubewilligung festgehaltene Auflagen zu erfüllen sind. Dies stützt in unserer Wahrnehmung die hervorragende Stellung von Gebäuden, welche dem öffentlichen Raum zugewandt sind und für die besonders hohe Gestaltungsmerkmale der Baukultur und damit auch der Fassadengestaltung zu gelten haben.

Antrag zu Art. 32a^{bis} Abs. 2 Bst. e (neu)
e **Sie liegen an einer vom öffentlichen Raum abgewandten Fassade.**

Archäologie Schweiz begrüsst, dass mit dem vorliegenden Entwurf auf die kantonale Hoheit Rücksicht genommen wird, indem diese mit Art. 32a^{bis} Abs. 3 und 4 explizit erwähnt wird. So können die Kantone die Bewilligungsfreiheit weiter fassen und sie können auch weitergehende Einpassungsanforderungen erlassen, welche sich aus gebietsbezogenen kantonalen und kommunalen Gestaltungsvorschriften ergeben.

In Bezug auf die kommunalen Gestaltungsvorschriften, welche in Bst. e bei Art. 32a^{bis} Abs. 1 genannt werden, empfiehlt sich deren Berücksichtigung in Abs. 4.

Antrag zu Art. 32a^{bis} Abs. 4
4 Das kantonale **oder kommunale** Recht kann innerhalb der Bauzone weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.

² Ebd. S. 21.

³ Ebd. S. 20.

Ausgestaltung der Abbruchprämien: Erwägungen zu Art. 43d (neu) E-RPV

Bei der zweiten Etappe zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) wird mit Artikel 5a eine Abbruchprämie als Anreiz für Kompensationsmassnahmen eingeführt. Die Abbruchprämie ist ein zentrales Instrument der Stabilisierung des Gebäudebestandes ausserhalb der Bauzonen. Sie war ein wichtiger Grund, weshalb der Trägerverein die Landschaftsinitiative zurückgezogen hat, denn die Prämie hat das Potenzial, massgeblich zum Stabilisierungsziel beizutragen. Trotzdem sind im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf keine Verordnungsbestimmungen vorgesehen.

Aus Sicht von Archäologie Schweiz ist es besonders wichtig, die Ausrichtung der Abbruchprämie auf zweckmässige Kompensationsmassnahmen zu konzentrieren. Es ist zu verhindern, dass sie für den Abbruch baukulturell bedeutender und landschaftsprägender Bauten oder für illegal erstellte Bauten benutzt wird.

Archäologie Schweiz bedauert zudem, dass eine Regelung fehlt zur Finanzierung durch Beiträge des Bundes. Das ist insofern nicht sachgerecht, als Art. 5a Abs. 2 RPG vorsieht, dass die Kantone verpflichtet werden.

Antrag: Änderungsvorschlag Art. 43d (neu)

Gliederungstitel vor Art. 43d: 6b. Abschnitt: Abbruchprämien (Art. 5 Abs. 2^{quater} RPG)

Art. 43d:

Die Ausrichtung von Prämien ist ausgeschlossen für den Abbruch

- unrechtmässig erstellter Bauten.
- von Bauten, die in einem Inventar des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zum Landschafts-, Heimat- oder Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuweisung in eine Schutzzone oder Erlass einer Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind.
- materiell schutzwürdiger Bauten, die eine ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben sowie Bauten in traditioneller Bauweise, die über 100 Jahre alt sind.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse,



Lionel Pernet
Präsident
Archäologie Schweiz
praesident@archaeologie-schweiz.ch



Ellen Thiermann
Zentralsekretärin
Archäologie Schweiz
ellen.thiermann@archaeologie-schweiz.ch